

**Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwands für fließende Gewässer der
Stadt Recklinghausen
vom 02. Dezember 2014**

(Amtsblatt Nr. 59 vom 08.12.2014)

1. Änderung durch Satzung vom 01.12.2015 (Amtsblatt Nr. 46 vom 09.12.2015)
2. Änderung durch Satzung vom 29.11.2016 (Amtsblatt Nr. 44 vom 06.12.2016)
3. Änderung durch Satzung vom 28.11.2017 (Amtsblatt Nr. 36 vom 30.11.2017)
4. Änderung durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt Nr. 37 vom 10.12.2018)
5. Änderung durch Satzung vom 26.11.2019 (Amtsblatt Nr. 51 vom 27.11.2019)

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 91, 92 des Wassergesetzes (LWG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), und der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 01.12.2014 folgende Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwands für fließende Gewässer beschlossen:

§ 1

Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltung der sonstigen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes NRW obliegt im Stadtgebiet Recklinghausen den hierfür gem. § 62 Abs. 3 LWG NRW gebildeten Wasser- und Bodenverbänden (Wasser- und Bodenverband Marl- Ost und Wasser- und Bodenverband Dattelner Mühlenbach), soweit die Unterhaltung nicht der Emschergenossenschaft oder der Stadt Recklinghausen obliegt.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Stadt Recklinghausen legt den ihr aus der Unterhaltung der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie den Unterhaltungsaufwand, der ihr durch die Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand durch die Wasser- und Bodenverbände Marl-Ost und Dattelner Mühlenbach sowie durch die Emschergenossenschaft und den Lippeverband entsteht, als Gebühren gem. §§ 6, 7 KAG auf die nach § 64 Abs. 1 LWG NRW Pflichtigen ihres Gebietes um.

(2) Für jedes Einzugsgebiet werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Dabei werden nach §§ 7 Abs. 1, 6 Abs. 1 S. 1 und S. 2, Abs. 3 KAG NRW in den Gebieten der Unterhaltungsverbände und der Wasser- und Bodenverbände die von der Stadt nach § 64 Abs. 2 LWG NRW zu zahlenden Beträge umgelegt. Darüber hinaus werden im Unterhaltungsgebiet der Stadt nach § 64 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 6 KAG NRW die Unterhaltungskosten umgelegt. Gem. § 64 Abs. 1 S. 2 LWG NRW werden zudem auf jedes Einzugsgebiet die anteiligen Verwaltungskosten umgelegt.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für den in § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind entsprechend der Regelungen des § 64 Abs. 1 LWG NRW die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) werden von den Wasser- und Bodenverbänden unmittelbar zu den Verbandslasten herangezogen.

(2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Ein Wechsel im Eigentum ist der Stadt Recklinghausen anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind jeweils der bisherige und der neue Eigentümer. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Jahres, in dem der Stadt Recklinghausen die Rechtsänderung bekannt wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Der in § 2 genannte Unterhaltungsaufwand der Stadt sowie der Unterhaltungsaufwand der einzelnen Unterhaltungsverbände wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen nach § 3 umgelegt, die Eigentümer von Grundstücken in dem jeweiligen Einzugsgebiet sind.

(2) Die Unterhaltungsgebühr bemisst sich je Grundstück nach der Grundstücksfläche in m² und der dieser Grundstücksfläche zugeordneten Kategorie gem. Absatz 3..

(3) Die Grundstücksflächen werden unter Berücksichtigung der Bebauung und/oder Befestigung (Versiegelung) folgenden Kategorien zugeordnet:

- a.) bebaute und/oder befestigte (versiegelte) Grundstücksflächen gem. Absatz 4
- b.) sonstige Grundstücksflächen gem. Absatz 5

(4) Unter einer bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch die Bebauung mit Gebäuden und/oder die Befestigung mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteine, Rasengittersteine, Schotter usw. erfolgt.

(5) Sonstige Grundstücksflächen sind alle Grundstücksflächen, die nicht den Flächen nach Absatz 4 zuzuordnen sind, insbesondere Acker-, Weiden-, und Wiesenflächen sowie Waldflächen.

(6) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die Größe der Grundstücksflächen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 selbst zu ermitteln und im Wege der Selbstauskunft der Stadt mitzuteilen. Hierzu ist von diesen ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen und der sonstigen Flächen bei der Stadt vorzulegen. Die Stadt kann die gemachten Angaben auf Richtigkeit überprüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder werden für die Grundstücksflächen keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorgelegt, werden die entsprechenden Grundstücksflächen von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt.

(7) Bei der Feststellung der jeweiligen Grundstücksfläche gem. Absatz 2 und Absatz 3 werden Bruchteile eines Quadratmeters bis zu 0,5 Quadratmeter abgerundet und ab 0,5 Quadratmeter aufgerundet.

(8) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt innerhalb eines Monats jede Veränderung der Grundstücksflächen im Sinne des Absatzes 2 und des Absatzes 3 anzuzeigen. Wird der Stadt die Veränderung nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt, so wird die Flächenveränderung erst ab dem Monatsersten gebührenmindernd berücksichtigt, der auf den Monat des Antragseinganges folgt.

§ 5 ¹⁾

Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro m² Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband:

1. Einzugsgebiet (EZG) Wasser- und Bodenverband Marl – Ost

	je m ²	je ha (=10.000 m ²)
a) für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen	0,021677 €	216,77 €
b) für sonstige Grundstücksflächen	0,000594 €	5,94 €

2. Einzugsgebiet (EZG) Wasser- und Bodenverband Dattelner – Mühlenbach

	je m ²	je ha
a) für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen	0,042440 €	424,40 €
b) für sonstige Grundstücksflächen	0,000605 €	6,05 €

3. Einzugsgebiet (EZG) Emschergenossenschaft–Stadt Recklinghausen

	je m ²	je ha
a) für bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche	0,038795 €	387,95 €
b) für sonstige Grundstücksflächen	0,002387 €	23,87 €

§ 6**Entstehung, Änderung und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Die Gebühr für die Gewässerunterhaltung ist eine Jahresgebühr. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt, von dem für das Grundstück kein Unterhaltungsaufwand im Sinne des § 2 mehr entsteht. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7**Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Sie können zusammen mit anderen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben werden.

(2) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Im Übrigen gelten für die Fälligkeit, die Vorauszahlungen, die Abrechnung der Vorauszahlungen und die Nachentrichtung von Gebühren die §§ 28 Abs. 2 und 3 und 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 8**Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz**

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte fristgerecht und in dem erforderlichen Umfang zu erteilen, jede für die Veranlagung erhebliche Veränderung mitzuteilen, sowie der Stadt entsprechende Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt das Betreten ihres Grundstückes zu gestatten, damit die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festgestellt und/ oder die Angaben der Gebührenpflichtigen überprüft werden können. Nutzungsberechtigte haben dies zu dulden.

(2) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur grundstücksbezogenen Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen tritt am 01.01.2015 in Kraft.

¹⁾ § 5 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25.11.2019.